



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Annette Karl SPD**
vom 10.01.2023

Fischottermanagement

Beruhend auf dem Beschluss des Landtags vom 18.04.2018 (Drs. 17/21770) und dem damit verbundenen Zwischenbericht vom 07.01.2022 der Staatsministerin für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Michaela Kaniber frage ich die Staatsregierung:

- 1.1 Ist die im Zwischenbericht genannte Prüfung durch das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV) und durch die höhere Naturschutzbehörde erfolgt? 2
- 1.2 Falls ja, zu welchem Ergebnis ist man gekommen? 2
- 1.3 Falls nein, warum nicht? 2
2. Wie wird weiter im Bereich Fischottermanagement verfahren werden? 2
3. Da unter Federführung der Landesanstalt für Landwirtschaft mit Unterstützung des Landesamts für Umwelt das Projekt „Bestands-schätzung Fischotter Bayern“ ins Leben gerufen wurde, frage ich, welche Ergebnisse diese Schätzungen bisher geliefert haben? 2
- 4.1 Wie oft wurde bisher eine Ausnahmegenehmigung für die Entnahme des Fischotters erteilt, die gemäß § 45 Abs. 7 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) notwendig ist? 3
- 4.2 Wie oft wurde bisher eine Befreiung gemäß § 67 Abs. 2 BNatSchG erteilt? 3
- 4.3 Wie viele Tiere wurden auf Grundlage der in 4.1 und 4.2 genannten Vorschriften entnommen? 3
- Hinweise des Landtagsamts 4

Antwort

des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
vom 22.02.2023

- 1.1 Ist die im Zwischenbericht genannte Prüfung durch das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV) und durch die höhere Naturschutzbehörde erfolgt?**
- 1.2 Falls ja, zu welchem Ergebnis ist man gekommen?**
- 1.3 Falls nein, warum nicht?**

Die Fragen 1.1, 1.2 und 1.3 werden zusammen beantwortet.

Die im Bericht genannte Prüfung ist erfolgt und kam zu dem Ergebnis, dass gegen die ergangenen Urteile des Verwaltungsgerichts Rechtsmittel eingelegt werden soll. Zwischenzeitlich hat der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (BayVGH) dem daraufhin gestellten Antrag auf Zulassung der Berufung stattgegeben. Die Entscheidungen des Verwaltungsgerichts werden nun durch den BayVGH in einem Berufungsverfahren überprüft.

- 2. Wie wird weiter im Bereich Fischottermanagement verfahren werden?**

Die Umsetzung der bereits etablierten drei Säulen des Fischottermanagements – Beratung, Prävention, Ausgleichszahlungen – wird fortgeführt und, soweit erforderlich, im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel ausgebaut.

Als vierte Säule muss im Fischottermanagementplan darüber hinaus die Möglichkeit einer Entnahme in bestimmten Fällen etabliert werden, denn es hat sich gezeigt, dass die enormen Schäden in der Teichwirtschaft zunehmend zu Betriebsaufgaben führen und langfristig der Verlust eines seit Jahrhunderten bestehenden und landschaftsprägenden Kulturguts droht.

- 3. Da unter Federführung der Landesanstalt für Landwirtschaft mit Unterstützung des Landesamts für Umwelt das Projekt „Bestandschätzung Fischotter Bayern“ ins Leben gerufen wurde, frage ich, welche Ergebnisse diese Schätzungen bisher geliefert haben?**

Das Projekt „Bestandsschätzung Fischotter Bayern“ untergliedert sich in zwei Teilaufträge. In einem ersten Teilauftrag „Projektskizze/Vorprüfung – Bestandsschätzung Fischotter Bayern“ wurde geprüft, ob Daten zu Verbreitung und Dichte des Fischotters in Bayern aussagekräftig und wissenschaftlich ausreichend für eine Modellierung der Populationsgrößen in den biogeographischen Verbreitungsgebieten Bayerns sind. Für Niederbayern und die Oberpfalz gemeinsam konnte eine Populationsgrößen-schätzung durchgeführt werden. Für diese beiden Regierungsbezirke wurde laut einer Dichteschätzung und Hochrechnung ein Wert von 650 Tieren ausgemacht. Für eine belastbare, robuste, gesamt-bayerische Bestandsschätzung empfehlen die Autoren der Studien, in einigen wenigen weiteren Gebieten Dichteuntersuchungen durchzuführen. Deswegen werden 2023 in einem zweiten Teilauftrag ergänzende Unter-

suchungen zur Fischotterdichte in einigen Untersuchungsgebieten und darauf aufbauend eine Modellierung der Populationsgröße für ganz Bayern durchgeführt.

- 4.1 Wie oft wurde bisher eine Ausnahmegenehmigung für die Entnahme des Fischotters erteilt, die gemäß § 45 Abs. 7 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) notwendig ist?**
- 4.2 Wie oft wurde bisher eine Befreiung gemäß § 67 Abs. 2 BNatSchG erteilt?**
- 4.3 Wie viele Tiere wurden auf Grundlage der in 4.1 und 4.2 genannten Vorschriften entnommen?**

Die Fragen 4.1 bis 4.3 werden zusammen beantwortet.

Im Rahmen des Pilotprojekts in der Oberpfalz wurden im März 2020 deutschlandweit erstmalig drei Ausnahmegenehmigungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG von der höheren Naturschutzbehörde zur Entnahme von Fischottern erteilt. Die Regierung der Oberpfalz hat die Entnahme von jeweils zwei männlichen Fischottern in drei Entnahmegebieten in den Landkreisen Cham, Schwandorf und Tirschenreuth zugelassen. Zu einer tatsächlichen Entnahme von Fischottern ist es nicht gekommen, da die Bescheide beklagt wurden. Derzeit läuft das Berufungsverfahren vor dem BayVGH (s. a. Antwort zu Frage 1). Eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG zur Entnahme von Fischottern wegen unzumutbarer Belastung wurde in Bayern bislang noch nicht erteilt.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.